

## BEKANNTMACHUNG



**Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I "Hämmer, Lindort, Dombrüche" im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom 02.04.2025**

### **I. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 beschlossen die Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen, die erneute Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.*
- b) *Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie sonstigen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB auf Grundlage des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ einschließlich der Begründung.*

Im Jahr 2022 wurde der Bebauungsplan Nr. 125/I im Bereich der festgesetzten Industriegebiete in Bezug auf die Art der Nutzung geändert. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt die bislang ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie die betriebsbezogene Wohnnutzung sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, auszuschließen. Im vorliegenden Fall könnte es einer Festsetzung an Bestimmtheit fehlen und es könnte ein Abwägungsfehler vorliegen. So wird im ergänzenden Verfahren die Festsetzung zur Art der Nutzung des Industriegebietes durch die Gliederung des Industriegebietes (hier GI 200 mit den entsprechenden Abstandsklassen) vervollständigt. Neben der Klarstellung der Festsetzung zur Art der Nutzung wurde die Begründung überarbeitet und durch eine Bestandsaufnahme der genehmigten betriebsbezogenen Wohnnutzungen ergänzt. Durch die Änderung des Planinhalts ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange notwendig.

Der Entwurf der Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB werden in der Zeit

**Vom 14.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der Internetseite) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373/903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Abb. 1 Übersichtsplan) entnommen werden.

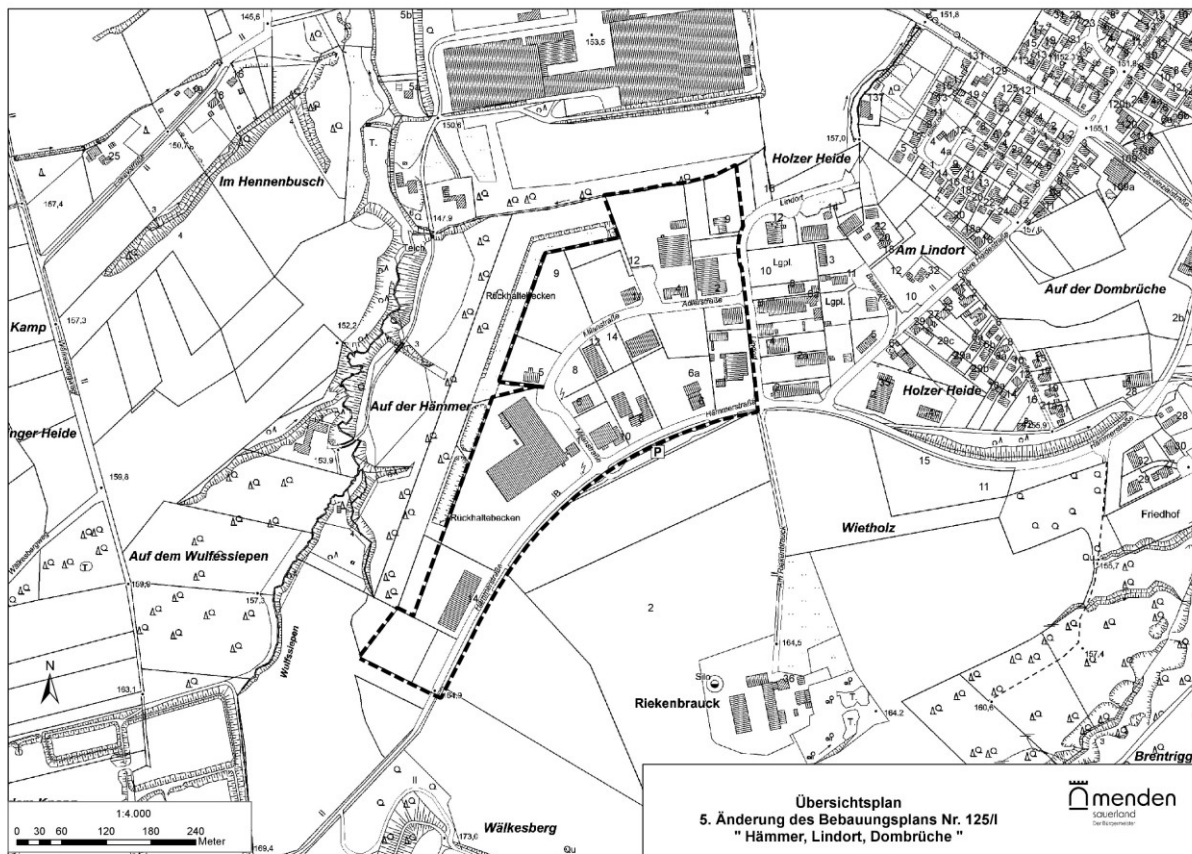


Abb. 1 Übersichtsplan Geltungsbereich BP 125/I, 5. Änderung

## Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

## II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur erneuten Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB des Entwurfs zur Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.

125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 27.03.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**III. Bekanntmachungsanordnung  
gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO:**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 27.03.2025 gefasste Beschluss zur Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 02.04.2025

*Gez. Dr. Roland Schröder*

(Bürgermeister)